



Anlage zu GZ: 44 - L 6816.2 - 2/9

Rückgarantieerklärung

I. **Garantiegeber und Garantienehmer**

Die BGG Bayerische Garantiegesellschaft mit beschränkter Haftung für mittelständische Beteiligungen (im Folgenden BGG genannt) übernimmt Garantien für solche Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Gartenbaus in Bayern, die ohne die Garantie nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen zustande kämen.

II. **Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Rückgarantie**

1. Unter der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden Bund genannt) gegenüber der BGG eine den Bestimmungen dieser Rückgarantieerklärung entsprechende globale Rückgarantie für 39 vom Hundert der einzelnen Garantie übernimmt, übernimmt hiermit der Freistaat Bayern (im Folgenden Freistaat genannt), vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, aufgrund von Art. 5 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern (BÜG) - BayRS 66-1-F - gegenüber der BGG in Höhe von weiteren 31 vom Hundert der von der BGG gewährten Garantien die globale Rückgarantie bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

132.857.143,00 €

(in Worten: Einhundertzweiunddreißig Millionen achthundertsiebenundfünfzigtausend einhundertdreiundvierzig Euro).

Soweit die Ausfallzahlung aus der Rückgarantie gemäß Abschnitt IV Nr. 3 aus beihilferechtlichen Gründen nur in geringerer Höhe zulässig ist, mindern sich die Zahlungen der Rückgaranten Bund und Freistaat quotal, so dass 39/70 der Minderung bei der Zahlung des Rückgaranten Bund und 31/70 der Minderung bei der Zahlung des Rückgaranten Freistaat in Abzug gebracht wird.

2. Die einzelne Garantie wird durch Abgabe der Garantieerklärung der BGG gegenüber der privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaft in die Rückgarantie einbezogen, nachdem die LfA Förderbank Bayern der Garantieübernahme namens der Rückgaranten zugestimmt hat.

Dem Garantieausschuss der BGG gehört ein Vertreter der LfA Förderbank Bayern an, der die Interessen sowohl des Bundes als auch des Freistaates wahrnimmt. Ohne seine Zustimmung kann der Garantieausschuss der BGG die Übernahme einer Garantie nicht beschließen.

Die Vertreter der in Art. 3 Abs. 2 BÜG genannten Ministerien sind berechtigt, an den Sitzungen des Garantieausschusses der BGG teilzunehmen.

3. Die Einbeziehung in die Rückgarantie ist nur wirksam, wenn die einzelne Garantie folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - 3.1. Die garantierte Beteiligung muss von einer privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaft gewährt sein. Ob diese Eigenschaft gegeben ist, ist im Einvernehmen mit dem Freistaat festzustellen.
 - 3.2. Die für die Beteiligung zu leistende(n) Einlage(n) muss/müssen der Schaffung oder Sicherung einer nachhaltig wettbewerbsfähigen Existenz (Erwartung einer langfristig angemessenen Rendite und einer vertragsmäßigen Abwicklung der Beteiligung) durch Erweiterung der

Eigenkapitalbasis oder durch die Konsolidierung ihrer Finanzverhältnisse dienen, um hiermit vornehmlich folgende Vorhaben zu finanzieren:

- Kooperation,
- Innovationsprojekte (einschließlich Entwicklung und Kommerzialisierung neuer Produkte),
- Umstellungen bei Strukturwandel,
- Errichtung, Erweiterung, grundlegende Rationalisierung oder Umstellung von Betrieben,
- Existenzgründungen.

Ebenso kommt eine Beteiligung an einer Unternehmensnachfolge in Betracht. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen unter Berücksichtigung etwaiger im Zusammenhang mit der Nachfolgeregelung stehender Eigenkapitalveränderungen (z. B. im Bereich der Gesellschafterkonten) über eine angemessene Eigenkapitalbasis bei Übernahme der Beteiligung verfügt. Die Beteiligung an einer zwischengeschalteten Gesellschaft ist dabei zulässig.

Bei Erbauseinandersetzungen und in Ausnahmefällen beim Ausscheiden von Gesellschaftern kann eine Beteiligung übernommen werden.

Ausgeschlossen ist eine Beteiligung, wenn die für die Beteiligung zu leistende(n) Einlage(n) zur Sanierung der Finanzverhältnisse, d. h. alleinige vergangenheitsorientierte finanzielle Dispositionen zur Wiederherstellung eines intakten Eigenkapitals und einer angemessenen Kapitalstruktur, dienen soll(en).

Die Beteiligungsgarantie muss wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar sein.

- 3.3. Die Garantie darf 70 vom Hundert der für die Beteiligung zu leistende(n) Einlage(n) sowie der vertraglich vereinbarten Entgeltansprüche nicht übersteigen. Die insoweit unter der Garantie erfassten und nicht erbrachten Entgeltansprüche dürfen nur für einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten gewährleistet sein. Weitergehende nicht erbrachte Entgelte sind nicht garantiert.
- 3.4. Die Übernahme einer Garantie bedarf der Zustimmung des Freistaates.
- 3.5. Die gesamten Verpflichtungen der BGG dürfen unbeschadet der bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen das 36-fache des Eigenkapitals (Stammkapital zuzüglich Rücklagen und nachrangig haftende Darlehen) nicht überschreiten.

Garantien, die den Garantierahmen nach Absatz 1 vorübergehend überschreiten, werden nachträglich rückwirkend in die Rückgarantie einbezogen, sofern und sobald der Garantierahmen entsprechend erhöht oder das Garantieobligo entsprechend verringert worden ist und wenn die Beteiligung, für die die Garantie übernommen worden ist, bis dahin nicht notleidend geworden ist. Die Einbeziehung erfolgt in derselben Reihenfolge, in der die Garantien übernommen worden sind.

III. **Pflichten der BGG**

Die BGG ist verpflichtet, bei Übernahme und Abwicklung der durch den Bund und den Freistaat rückgarantierten Garantien die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

Erfüllt die BGG eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist der Freistaat so zu stellen, wie er stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

Sie hat insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten bzw. für deren Einhaltung zu sorgen:

1. Die Beteiligung darf nur zugunsten der in Abschnitt I genannten Begünstigten übernommen werden. Die BGG übernimmt Garantien unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission, insbesondere einer De-minimis-Verordnung (EU) (derzeit der Verordnungen Nr. 1407/2013, Nr. 1408/2013 oder Nr. 717/2014 in ihrer jeweils aktuellen Fassung bzw. nach deren Auslaufen ggf. einer entsprechenden Nachfolge-Verordnung auf der Grundlage von Art. 2 der Verordnung 2015/1588) sowie der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABI. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in ihrer jeweils aktuellen Fassung bzw. nach deren Auslaufen ggf. einer entsprechenden Nachfolge-Verordnung auf der Grundlage von Art. 1 der Verordnung 2015/1588 gemäß der der Kommission unter SA. 60137 (2020/X) sowie unter SA. 63626 (2021/X) angezeigten Regelung i. V. m. der von der EU-Kommission am 15. September 2009 unter N 365/2009 genehmigten Beihilfewertberechnungsmethode (VDB-Rechner).

Zugunsten eines Unternehmens, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Beteiligung übernommen werden (Deggendorf-Klausel).

2. Die für die Beteiligung zu leistende(n) Einlage(n) soll(en) nicht höher sein als das vorhandene Eigenkapital und in der Regel den Betrag von 1.500.000,00 € je Beteiligungsnehmer nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann/können die Einlage(n) bis zu 2.500.000,00 € betragen. Dabei hat die BGG bei Garantien für Betei-

lungen von über 1.500.000,00 € über das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat nach Zustimmung des Freistaates die Zustimmung des Bundes, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium der Finanzen, einzuholen. Diese Begrenzungen gelten auch für den Gesamtbetrag mehrerer Einlagen an demselben Unternehmen bzw. derselben Unternehmensgruppe. Besteht eine Beteiligung aus mehreren Einlagen, bedarf jede zu garantierende Einlage einer eigenen Garantieerklärung.

3. Die Laufzeit jeder Einlage einer Beteiligung soll ihrem Verwendungszweck entsprechen; sie darf zehn Jahre nicht übersteigen.
4. Vor einer den Rückgaranten belastenden Änderung einer Beteiligung hat die BGG dessen Zustimmung einzuholen. Für Fälle minderer Bedeutung ist diese Zustimmung nicht erforderlich.
5. Die Garantie muss vorsehen, dass etwaige Teilrückzahlungen auf die Einlage(n) anteilig den garantierten und den nicht garantierten Teil mindern.
6. Der Beteiligungsnehmer muss die Beteiligung mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten ganz oder teilweise kündigen können.
7. Die Teilnahme der Beteiligung am Verlust im Verfahren nach der Insolvenzordnung darf nicht ausgeschlossen sein. Zur Vermeidung einer bilanziellen Passivierungspflicht der Einlagenrückforderung als Verbindlichkeit beim Beteiligungsnehmer können entsprechende Rangrücktrittserklärungen abgegeben werden.
8. Die Gesamtbelastung aus der Beteiligung (ohne Kapitalrückzahlung) darf während der Beteiligungslaufzeit für den Beteiligungsnehmer im Jahresdurchschnitt nicht den Höchstsatz überschreiten, der zum Zeitpunkt der Übernahme der Beteiligung in der Richtlinie für mit öffentlichen Mitteln geförderte Beteiligungen an kleinen und mittleren

Unternehmen (ERP-Beteiligungsprogramm) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz festgelegt ist. Bei Beteiligungen, die von vornherein nicht aus dem ERP-Beteiligungsprogramm, sondern allein am Kapitalmarkt refinanziert werden, wird auf die Höchstsatzregelung für das Beteiligungsentgelt verzichtet.

9. Der Beteiligungsvertrag darf, soweit in dieser Rückgarantieerklärung nichts Gegenteiliges vorgesehen ist, nicht anders ausgestaltet sein, als er ohne die Garantie ausgestaltet worden wäre.
10. Die BGG hat entsprechend § 2 SubvG dem Beteiligungsnehmer und dem Beteiligungsgeber die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen.
11. Die BGG hat zu vereinbaren, dass die Übertragung der Beteiligung der Zustimmung der BGG bedarf.
12. Die BGG hat den Beteiligungsgeber zu verpflichten,
 - 12.1. die garantierte Beteiligung gesondert von seinen übrigen Geschäften mit dem Beteiligungsnehmer zu verwalten;
 - 12.2. ihr unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn
 - 12.2.1. der Beteiligungsnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Entgelt- und Tilgungsbeträge auf die garantierte Beteiligung länger als zwei Monate in Verzug geraten ist;
 - 12.2.2. er feststellt, dass sonstige wesentliche Bedingungen des Beteiligungsvertrages vom Beteiligungsnehmer verletzt worden sind;
 - 12.2.3. er feststellt, dass die Angaben des Beteiligungsnehmers über seine Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;

- 12.2.4. die Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung über das Vermögen des Beteiligungsnehmers beantragt wird;
 - 12.2.5. ihm sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung der für die garantierte Beteiligung geleistete(n) Einlage(n) als gefährdet anzusehen ist;
 - 12.2.6. er die Beteiligung kündigt.
13. Der Beteiligungsgeber ist zu verpflichten, mit dem Beteiligungsnehmer zu vereinbaren, jederzeit eine Prüfung des Freistaates, der LfA Förderbank Bayern oder ihrer Beauftragten und des Bayerischen Obersten Rechnungshofes zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus der Rückgarantie in Betracht kommen kann oder die Voraussetzung für eine solche vorliegt oder vorgelegen hat. Desgleichen hat der Beteiligungsgeber den Beteiligungsnehmer zu verpflichten, dem Freistaat, der LfA Förderbank Bayern oder ihren Beauftragten die von ihnen im Zusammenhang mit der Rückgarantie erbetenen Auskünfte zu erteilen. Auf das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs nach Art. 91 Abs. 3 BayHO wird hingewiesen.
 14. Die gleichen Verpflichtungen wie unter Nr. 13 sind mit dem Beteiligungsgeber zu vereinbaren, bei diesem jedoch nur hinsichtlich solcher Unterlagen, die die garantierte Beteiligung betreffen. Der Beteiligungsgeber hat außerdem den Beteiligungsnehmer zu verpflichten, ihn insoweit von seiner Schweigepflicht gegenüber den genannten Stellen zu entbinden.
 15. Die Kosten der unter Nr. 13 und Nr. 14 genannten Prüfungen sowie einer etwaigen Prüfung bei der BGG selbst (vgl. Abschnitt III Nr. 20) hat die BGG zu tragen. Sie ist berechtigt, die Kosten dem Beteiligungsgeber oder dem Beteiligungsnehmer aufzuerlegen.

16. Die BGG hat der LfA Förderbank Bayern innerhalb eines Jahres nach Abgabe der Garantieerklärung folgendes mitzuteilen:
- Namen der Beteiligungsgesellschaft
 - Namen des Beteiligungsnehmers
 - Höhe der Beteiligung
 - Höhe des Beteiligungsentgeltes (aufgegliedert in festes und gewinnabhängiges Beteiligungsentgelt)
 - Laufzeit der Beteiligung
 - Höhe der übernommenen Garantie
 - Tag der Abgabe der Garantieerklärung
 - Datum des Beteiligungsvertrages
17. Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen ist jährlich bis zum 31. März des Folgejahres je eine Meldung über den Geschäftsablauf des Vorjahres (Stand 31. Dezember jeden Jahres) für den Bereich gewerbliche Wirtschaft und für den Bereich Gartenbau jeweils gesondert zu erstatten (Formblatt Anhang I der Rückgarantieerklärung des Bundes). Je ein Abdruck hiervon ergänzt um den Anteil des Freistaats unter E. des Formblatts ist dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und der LfA Förderbank Bayern zu übermitteln.
18. Die BGG ist verpflichtet, das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und die LfA Förderbank Bayern von allen Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsbedingungen und der Garantierichtlinien zu unterrichten. Derartige Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, wenn sie die Haftungsverhältnisse der BGG oder die Stellung des Freistaates als Rückgaranten beeinträchtigen.

19. Die BGG ist verpflichtet, während der Dauer der Rückgarantie regelmäßig so früh wie möglich ihre Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse und Wirtschaftsprüferberichte an die Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Heimat und für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie an die LfA Förderbank Bayern zu senden.
20. Hinsichtlich der rückgarantierten Garantien behält sich der Freistaat ein Prüfungs- und Auskunftsrecht (vgl. Abschnitt III Nr. 13 und 14) auch bei der BGG vor. Ein derartiges Recht, das auch dem Bayerischen Obersten Rechnungshof zusteht, erstreckt sich jedoch nur auf die die Garantie betreffenden Unterlagen.

IV. **Leistungspflicht aus der Rückgarantie und Forderungsübergang**

1. Ansprüche aus der Rückgarantie können nur geltend gemacht werden, wenn die BGG aus einer Beteiligungsgarantie verpflichtet war zu zahlen, weil
 - 1.1. feststeht, dass die für die garantierte Beteiligung geleistete(n) Einlage(n) verloren oder nach Ablauf eines Jahres seit Fälligkeit oder Eintritt der Auflösung des Unternehmens oder Abschluss des Liquidationsvergleichs über das Unternehmen nicht zurückgezahlt ist/sind,
 - 1.2. die Gesamtabrechnung der Beteiligung nach ihrer Beendigung ergeben hat, dass im Rahmen des Abschnittes III Nr. 8 liegende, vertraglich begründete und während des Bestehens der Beteiligung entstandene Ansprüche der Beteiligungsgesellschaft auf Beteiligung am Ertrag des Unternehmens nicht oder nicht in vollem Umfang befriedigt worden sind, und wenn die Zahlungsverpflichtung des Bundes aufgrund seiner Rückgarantie feststeht.
2. Wenn die Beteiligung nach ihrer Beendigung zum Zwecke der Schadensminderung in ein Darlehen umgewandelt wird, dann erstrecken

sich die Garantie und die Rückgarantie auf die Darlehensforderung einschließlich Zinsen. Die in Abschnitt II Nr. 3.3 formulierte Höchstbetragsregelung gilt sinngemäß auch für die im Vorstehenden beschriebene Darlehensforderung einschließlich der Zinsen. Ansprüche aus der Rückgarantie können geltend gemacht werden, sobald feststeht, dass der Schuldner die Zins- und Tilgungsleistungen für das garantierte Darlehen auf Dauer nicht erbringen kann und wesentliche Eingänge aus der Verwertung eventueller für das Darlehen hereingekommener Sicherheiten oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Darlehensnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.

Kann/Können die für die garantierte Beteiligung geleistete(n) Einlage(n) von dem Beteiligungsnehmer bei Ablauf der vereinbarten Laufzeit nicht zurückgezahlt werden, bestehen die Garantie und die Rückgarantie zum Zwecke der Schadensminderung für die Dauer der ratierlichen Rückzahlung weiter.

3. In die Rückgarantie sind das Beteiligungsentgelt unter den Voraussetzungen von Abschnitt IV Nr. 1.2 bis zu der nach Abschnitt III Nr. 8 zulässigen Höhe, die nach Beendigung der Beteiligung durch Umwandlung in ein Darlehen vereinbarten Zinsen in marktüblicher Höhe, sowie Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung einbezogen.

Ab Eintritt des Verzuges des Darlehensnehmers ist der Zinssatz in die Rückgarantie einbezogen, der gegenüber dem Darlehensnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs ist auf den Basiszinssatz zuzüglich drei Prozentpunkte begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schaden nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte Darlehenszinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren,

Garantieprovisionen und Prüfungskosten sind von der Rückgarantie nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem Freistaat in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Rückgarant stellt der BGG bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Beteiligungsnehmers oder bei begründeter Mitteilung, dass trotz banküblichem Bemühen fällige und angemahnte Forderungen nicht innerhalb von drei Monaten beizutreiben sind, auf Anforderung zeitnah einen Betrag in Höhe des robust geschätzten wirtschaftlichen Verlusts im Wege einer Abschlagszahlung im Rahmen des in der Rückgarantieerklärung festgestellten Höchstbetrages zur Verfügung. Die BGG übergibt dem Rückgaranten einen Nachweis über die Ermittlung der Schätzung und die hierfür verwendeten Unterlagen.

Der Geltungsbereich des vorstehenden Absatzes erstreckt sich abweichend vom Geltungsbereich dieser Rückgarantieerklärung auf alle bestehenden Rückgarantieerklärungen, die eine entsprechende Regelung nicht beinhalten.

Die Ausfallzahlung aus der Rückgarantie erfolgt nur, soweit die Ausfallzahlung beihilferechtlich zulässig ist. Für diejenigen Zusagen ab dem 1. Juli 2007, für die das Prämienzuschussmodell angewandt wird, erfolgt die Ausfallzahlung aus der Rückgarantie nur, soweit das für ein rückgarantiertes Portfolio ausgewiesene Risikoprämienguthaben der BGG nicht ausgeschöpft ist. Zur Ermittlung und Bewirtschaftung des Prämien Guthabens wenden die Rückgaranten und die BGG den der Rückgarantieerklärung des Bundes anliegenden Leitfaden an, der in der jeweils geltenden Fassung auch Bestandteil dieser Rückgarantieerklärung ist.

4. Die BGG hat den Beteiligungsgeber zu verpflichten, bei Inanspruchnahme der Garantie einen Anteil der ihm etwa gegen den Beteiligungsnehmer noch zustehenden Ansprüche aus dem Beteiligungs-

oder Darlehensverhältnis an die BGG abzutreten. Für die Bemessung dieses Anteils ist das Verhältnis des garantierten Teils der für die Beteiligung geleisteten Einlage(n) zur Gesamteinlage zugrunde zu legen.

Die BGG ihrerseits ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Rückgarantie einen der Rückgarantie entsprechenden Anteil der auf sie übertragenen Ansprüche auf den Freistaat zu übertragen und für Rechnung des Freistaates ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu verwerten.

5. Die BGG hat der LfA Förderbank Bayern unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald ihr bekannt wird, dass ein Ausfall droht. Sie ist verpflichtet, unverzüglich nach der endgültigen Feststellung des Ausfalls der LfA Förderbank Bayern unter Bezugnahme auf die nach Abschnitt III Nr. 16 erstattete Mitteilung durch Übersendung eines Schadensberichts die Höhe der von ihr und von den Rückgaranten zu tragenden Ausfallanteile bekanntzugeben.

V. Liquidation der BGG

Im Falle der Liquidation der BGG ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zur Rückzahlung der vom Freistaat für Ausfälle erbrachten Leistungen zu verwenden. Reicht das verbleibende Vermögen nicht aus, um neben diesen Zahlungen auch die Einlagen Dritter zurückzuzahlen, die Ansprüche des Bundes aus den von ihm erbrachten Leistungen auf Ausfälle zu befriedigen und die vom ERP-Sondervermögen aufgrund der Darlehensverträge getragenen Verlustanteile zu bezahlen, ermäßigt sich der Anspruch des Freistaates soweit, dass eine Befriedigung aller dieser Ansprüche im Verhältnis zu ihrer Höhe möglich ist. Danach werden die Einlagen der Gesellschafter berücksichtigt. Diese Regelung gilt auch für alle bisherigen Rückgarantieerklärungen.

VI. Liquidation und Ausschüttungen von Kapitalbeteiligungsgesellschaften

Im Falle der Liquidation einer Kapitalbeteiligungsgesellschaft ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten und nach Abzug der Kapitaleinzahlungen der Gesellschafter verbleibende Vermögen bis zur Höhe der von Bund und Freistaat für Ausfälle erbrachten Leistungen aus Zusagen ab dem 1. Januar 2013 zu deren quotaler Rückzahlung an Bund und Freistaat zu verwenden. Im Falle einer Ausschüttung an die Gesellschafter hat eine Kapitalbeteiligungsgesellschaft zunächst vorab quotale die vom Bund und dem Freistaat für Ausfälle erbrachten Leistungen aus Zusagen ab dem 1. Januar 2013 zurück zu zahlen.

VII. Geltungsdauer der Rückgarantieerklärung

1. Diese Rückgarantieerklärung gilt für Garantien, die die BGG ab 1. Januar 2023 übernimmt. Für die vor diesem Zeitpunkt übernommenen Garantien findet die zum Zeitpunkt der jeweiligen Garantieübernahme geltende Rückgarantieerklärung weiterhin Anwendung.
2. Auf den in Abschnitt II Nr. 1 genannten Gesamthöchstbetrag werden die aufgrund der bisherigen Rückgarantieerklärungen übernommenen Garantien angerechnet, soweit der Freistaat noch in Anspruch genommen werden kann. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung auch, soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.
3. Die Rückgarantie des Freistaates gilt nur für solche Garantien, die bis zum 31. Dezember 2027 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Rückgarantieurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2048.

Der Gesamthöchstbetrag nach Abschnitt II Nr. 1 dieser Rückgarantieerklärung ermäßigt sich jeweils um den Betrag, den der Freistaat

aufgrund dieser Rückgarantieerklärung im Einzelfall gezahlt hat, und soweit er hierfür keinen Ersatz erlangt hat.

VIII. Treuhänderische Verwaltung

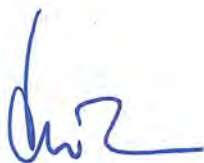
Die Überwachung der rückgarantierten Beteiligungen im Interesse des Bundes und des Freistaates obliegt der LfA Förderbank Bayern.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche aus dieser Rückgarantieerklärung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist für alle Beteiligten München.

München, 25. Januar 2023

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat



Hübner
Ministerialdirektor

